

Berücksichtigung von Mehrarbeitspauschalen A

- „Für Mitarbeiter mit vertraglichem Mehrarbeitsbudget, für die keine Vertrauensarbeitszeit vereinbart gilt, wird bezüglich des Zeitkontos wie folgt verfahren: Am Kalendermonatsende wird vom Zeitsaldo das Mehrarbeitsbudget in Höhe der ggf. positiven Differenz zwischen dem Zeitsaldo am Vormonats-ende und dem Zeitsaldo am Kalendermonatsende abgezogen, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Zeitbudgets.
- Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung zur Nutzung dieser Mehrarbeitsbudgets.
- Darüber hinausgehende Mehrarbeit muss mittels Zusatzzeitbudgets jeweils im Voraus bei der Führungskraft beantragt werden und wird ggf. gesondert vergütet.“



Berücksichtigung von Mehrarbeitspauschalen B

- „AT-Mitarbeiter achten auf die Balance von (Arbeitszeit-)Leistung und Entgelt und berücksichtigen dabei ihre einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Mehrarbeit. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Arbeitgeber auf jegliche Zeitkontrolle der AT-Mitarbeiter.
- Die Mitarbeiter entscheiden selbst, ob und ggf. wie sie ihre – im Rahmen der jeweils vereinbarten Grenzen geleistete – Arbeitszeit kontrollieren, ohne dass daraus Ansprüche abgeleitet werden können. Geht die geforderte (Arbeitszeit-)Leistung über das Balance-Maß hinaus, haben die Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Schließung dieser Lücke.
- Die AT-Mitarbeiter arbeiten innerhalb der gesetzlichen, arbeits- und ggf. tarifvertraglichen sowie betrieblichen Regelungen. Der Arbeitgeber achtet hierauf und gewährleistet die erforderlichen Rahmenbedingungen.
- Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung zur Nutzung der einzelvertraglich vereinbarten Mehrarbeitsbudgets für AT-Mitarbeiter.“